

Aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), wird die nachfolgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Mettmann vom 18.01.2008 beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung des Kreises Mettmann in der zurzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Kreistagsmitglieder führen die Bezeichnung "Kreistagsabgeordnete". Die Funktionsbezeichnungen dieser Hauptsatzung werden entsprechend der Regelung in § 11 der Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse haben die Vorschriften der Kreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht und über die Mitwirkungsverbote zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden (§§ 28 Abs. 2, 35 Abs. 6 KrO NRW, §§ 30 bis 32 GO NRW).

Sie müssen dem Landrat Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit dies für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Das Nähere regelt die vom Kreistag zu beschließende Ehrenordnung. Name, Anschrift, das Geburtsdatum, der ausgeübte Beruf und die Fraktions- bzw. Gruppenzugehörigkeit können veröffentlicht werden.

Nach Ablauf der Wahlperiode sind die darüber hinaus gespeicherten Daten über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse ausgeschiedener Kreistagsmitglieder und Ausschussmitglieder zu löschen.

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Stellvertretungen des Landrats

- (1) Der Kreistag beschließt vor der Wahl der Stellvertretungen des Landrats über die Anzahl, die gemäß § 46 Abs. 1 KrO NRW zu wählen ist. Nach ihrer Wahl kann während der laufenden Wahlperiode ihre Anzahl nur dann erhöht werden, wenn zuvor alle Stellvertretungen zurückgetreten sind oder der Kreistag gem. § 46 Abs. 4 KrO NRW mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder alle Stellvertretungen vorzeitig abberuft.
- (2) Der Landrat wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretungen in der sich aus dem Wahlergebnis ergebenden Reihenfolge bei der Leitung der Sitzungen des Kreistags und bei der Repräsentation gemäß § 46 Abs. 1 KrO NRW vertreten. Sind alle Stellvertretungen verhindert, kann der Landrat andere Kreistagsmitglieder mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben für den Kreis beauftragen.

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Für jedes Kreistagsmitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Die Stellvertretungen, die einer Fraktion, Gruppe oder Listenverbindung angehören, vertreten sich untereinander in alphabetischer Reihenfolge.

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Kreistag bildet außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen folgende Fachausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses:
 - a) Bauausschuss,
 - b) Gesundheitsausschuss,
 - c) Mobilitätsausschuss,
 - d) Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Verbraucherschutz,
 - e) Ausschuss für Schule und Sport,
 - f) Sozialausschuss,
 - g) Ausschuss für Klima-, Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz,
 - h) Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus,
 - i) Ausschuss für Digitalisierung

§ 9 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 5, Abs. 6 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Kreistagsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der Ausschüsse, der Fraktionen und Gruppen sowie Teilen einer Fraktion / Gruppe (Vorstand, Arbeitskreis, Klausurtagung zur Haushaltsberatung) eine monatliche Aufwandsentschädigung und ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner sowie sonstige beratende Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen und Gruppen und Teilen einer Fraktion / Gruppe sowie für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (3) Die Zahl der ersatzpflichtigen (Teil-) Fraktion- beziehungsweise Gruppensitzungen wird auf 40 Sitzungen pro Jahr begrenzt.
- (5) Für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort wird eine Entschädigung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes Nordrhein-Westfalen (Landesreisekostengesetz – LRKG NRW) gezahlt. Entsprechendes gilt für genehmigte Dienstreisen.
- (6)
 - a) Dienstreisen der Kreistagsmitglieder, sachkundigen Bürger und sachkundigen Einwohner, die sich auf das Gebiet des Landes NRW und Berlin beschränken, werden vom Landrat genehmigt. Für alle weiteren Fälle bedarf es einer Genehmigung des Kreisausschusses, sofern nicht ein entsprechender Kreistagsbeschluss vorliegt. Für alle durch die Wahrnehmung ihrer üblichen Dienstgeschäfte erforderlichen Dienstreisen von Stellvertretungen des Landrates gilt die Genehmigung generell als erteilt, soweit sie sich auf das Gebiet des Landes NRW beschränken.
 - b) Unter dem Tagesordnungspunkt „Information der Verwaltung“ wird dem Kreisausschuss jeweils eine Auflistung der durchgeführten Dienstreisen zur Kenntnis gegeben.

§ 10 Abs. 1, Abs. 6 erhalten folgende Fassung:

- (1) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger, sachkundige Einwohner und sonstige beratende Mitglieder der Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Dies gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss- und Ausschusssitzungen ebenso wie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z.B.: Fraktionssitzungen bzw. Gruppensitzungen, Sitzungen von Unterausschüssen, Arbeitskreisen und Beiräten, genehmigte Dienstreisen). Ein Anspruch auf Verdienstaufall besteht nur, wenn es nicht möglich und zumutbar ist, Arbeitszeiten und mandatsbedingte Tätigkeiten so aufeinander abzustimmen, dass keine zeitliche Kollision entsteht. Bei Mandatsträgern, die innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden können, ist die Zeit der Ausübung des Mandats innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens zur Hälfte auf ihre Arbeitszeit anzurechnen. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles ist in diesem Fall auf diese Hälfte beschränkt. Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet; die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet.
- (6) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann.
Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr erforderlich macht (z. B. Behinderungen etc.).

Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 10 EURO erstattet.

§ 11 erhält folgende Fassung:

Die Stellvertretungen des Landrats, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertretungen sowie die Ausschussvorsitzenden mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses erhalten die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen.

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Verträge mit Kreistagsmitgliedern, Ausschussmitgliedern, dem Landrat und leitenden Dienstkräften der Verwaltung (§ 26 (1) Satz 2 Buchst. r KrO NRW) bedürfen der Genehmigung des Kreistages. Ausgenommen sind:
 - a) Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Zustimmung durch den zuständigen Ausschuss, wenn die Gegenleistung im Rechnungsjahr 2.500 EURO nicht überschreitet;
 - b) Verträge, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 2.500 EURO im Rechnungsjahr nicht übersteigt.

§ 13 Abs. 1, Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

- (1) Dem Kreisausschuss sind folgende Geschäfte übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - a) Vergaben
 - b) Erlass von Forderungen
 - c) Aufnahme von Krediten
 - d) den Beschluss über die gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt und der Aufsichtsbehörde abzugebende Stellungnahme gemäß § 105 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen,
 - e) den Erwerb von Vermögensgegenständen
- (3) In Angelegenheiten der Eigenbetriebe und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen des Kreises tritt der Betriebsausschuss an die Stelle des Kreisausschusses.

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14

Allgemeiner Vertreter des Landrats

Der allgemeine Vertreter des Landrats wird durch den Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt und führt die Bezeichnung „Kreisdirektor“.

§ 15 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen hinsichtlich der Bediensteten des Kreises Mettmann ist der Landrat zuständig, soweit gesetzlich nichts anders bestimmt ist.
- (2) Über die Einstellung, Beförderung bzw. Höhergruppierung und Entlassung der Leitenden Beamten und Leitenden Beschäftigten (Dezernenten) entscheidet der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat.
- (3) Über die Einstellung und Beförderung bzw. Höhergruppierung und Entlassung der Bediensteten in Führungspositionen (Amtsleiter und Geschäftsführer) entscheidet der Kreisausschuss im Einvernehmen mit dem Landrat.
- (4) Sind dienstrechtliche Entscheidungen durch die oberste Dienstbehörde zu treffen, werden diese auf den Landrat übertragen, soweit die Entscheidungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können. Ist der Landrat in der Person von der Entscheidung berührt, tritt an seine Stelle der Kreisausschuss

§ 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Tierseuchenverordnungen werden in den Tageszeitungen „Rheinische Post“ und „Westdeutsche Allgemeine Zeitung“ sowie im Amtsblatt verkündet und zusätzlich auf der Homepage des Kreises Mettmann veröffentlicht.

Artikel II

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Mettmann in Kraft.